

Weinbauverband Sachsen e.V.

SATZUNG

VOM 20. JUNI 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
2. Tätigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins	1
3. Ordentliche Mitgliedschaft	3
4. Ruhen der Mitgliedschaft	3
5. Ehrenmitgliedschaft	4
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
7. Mitgliedsbeiträge und Verbandsmittel	5
8. Beendigung der Mitgliedschaft	6
9. Organe	7
10. Mitgliederversammlung	7
11. Der Vorstand	9
12. Zuständigkeit des Vorstandes	10
13. Wahl und Amtsdauer des Vorstands	11
14. Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	12
15. Geschäftsführung	12
16. Arbeitskreise	13
17. Aufwandsentschädigung	14
18. Schutzgemeinschaft	14
19. Auflösung des Vereins	16

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Weinbauverband Sachsen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Meißen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Tätigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Der Verein ist eine Vereinigung der im bestimmten Anbaugebiet Sachsen mit den weinbaupolitisch zu Sachsen gehörigen Weinbaustandorten Schlieben in Brandenburg, Jessen und Kleindröben in Sachsen-Anhalt ansässigen Winzer.

2.2. Der Zweck des Verbandes ist der Erhalt der sächsischen Kulturlandschaft durch die Hebung und Förderung des sächsischen Weinbaus und seiner Winzer sowie die Wahrung derer Interessen in Zusammenarbeit mit allen dem Weinbau verbundenen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen

Diesen Zweck verfolgt der Verband insbesondere durch:

- a) Erhaltung und Förderung der sächsischen Landeskultur aus weinbaulicher Sicht
- b) Mitsprache und Einflussnahme zu allen den Weinbau und die Weinwirtschaft betreffenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung
- c) Förderung der Meinungsbildung der Mitglieder durch Beratung und Unterrichtung über alle wichtigen weinbaulichen, wirtschaftlichen, weinrechtlichen und weinpolitischen Fragen, insbesondere zur Hebung und Förderung qualitativer Parameter, die mit dem Weinanbau und der Weinerzeugung in Zusammenhang stehen
- d) Mitgliederwerbung und Unterstützung der Weinbauvereine e.V./ Weinbaugemeinschaften bei der Sicherung der Weiterführung von frei werdenden Weinbauflächen
- e) Verbesserung der Altersstruktur der sächsischen Winzer, z.B. durch eine gezielte Jungwinzerwerbung und durch Unterstützung und Mitwirkung bei deren Aus- und Weiterbildung

- f) Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der sächsischen Weine
- g) Beobachtung der weinmarktpolitischen Entwicklungen, Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse und Förderung der Werbung und des Absatzes, sowie Einflussnahme auf weinmarktpolitische Entscheidungen
- h) Entwicklung und Aufbau einer wirksamen Gebietsweinwerbung, die sowohl auf eine wachsende Identifikation der Sachsen mit ihrem Wein sowie auf eine Steigerung des Bekanntheitsgrades des sächsischen Weines abzielt
- i) Förderung optimaler Bedingungen eines kontinuierlichen Absatzes sowie einer Marktanalyse des sächsischen Weines mit dem Ziel, gemeinsam die Sicherung des Absatzes und eines angemessenen Marktpreisniveaus zu erreichen
- j) Vertretung der Belange und Interessen der Mitglieder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, dem Freistaat Sachsen, der Bundesregierung, der Berufsgenossenschaften, dem Deutschen Weinbauverband und dem Deutschen Weinbauinstitut und ähnlicher Institutionen; dies insbesondere durch wirksame Kontakte zur Presse und weiteren Medien, mit dem Ziel einer ständigen Information über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder
- k) Abschluss von Kooperationsverträgen zur Förderung und Vermarktung der sächsischen Kulturlandschaft und des sächsischen Weines
- l) Förderung von örtlichen Weinbauvereinen e.V./ Weinbaugemeinschaften und deren Zusammenarbeit untereinander
- m) Die Pflege von Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch mit anderen Weinbauvereinen sowie ähnlichen Vereinen einschließlich gewünschter Unterstützung bei gemeinsam interessierenden Fragen und Belangen der Mitglieder
- n) Jährliche Durchführung der Landesprämierung für Wein und Sekt und der Wahl einer sächsischen Weinkönigin, im zweijährigen Turnus die Durchführung einer sächsischen Jungweinprobe

2.3. Der Verband ist darüber hinaus im Rahmen der Aufgabenstellung des deutschen Weinbauverbandes tätig und richtet des Weiteren seine Anstrengungen darauf, zu wesentlichen Messen und Ausstellungen präsent zu sein.

Mitgliedschaft

3. Ordentliche Mitgliedschaft

3.1. Ordentliches Mitglied des Verbandes können sein:

- jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
- juristische Personen
- Personengesellschaften über mindestens einen ihrer Gesellschafter

deren Mitgliedschaft aufgrund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen auf dem Gebiet des Weinbaus besitzen, eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt.

Wer sich mit dem Sächsischen Weinbau besonders verbunden fühlt und ihn fördern will, kann eine Fördermitgliedschaft erwerben.

3.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

3.3. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in seiner nächsten, dem Eingang des Antrages folgenden Vorstandssitzung über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags sind auf Wunsch dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Verein Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4. Ruhen der Mitgliedschaft

Im Verein ist eine ruhende Mitgliedschaft möglich. Die ruhende Mitgliedschaft wird auf Antrag des Mitgliedes durch Entscheidung des Vorstands nach billigem Ermessen mit einfacher Mehrheit gewährt, wenn ein Einzelmitglied aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen kann. Die ruhende Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Jahr und ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist kein Beitrag zu entrichten.

5. Ehrenmitgliedschaft

5.1. Ein Zeichen der besonderen Ehrung und Achtung durch den Verband ist die Ehrenmitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des sächsischen Weinbaus ganz besondere Verdienste erworben haben.

5.2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um die Organisation des Verbandes besondere Verdienste gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten mit den Rechten eines beratenden Vorstandsmitglieds ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten steht der Ernennung zum Ehrenmitglied im Übrigen gleich.

5.3. Die Ehrenmitgliedschaft und das Amt des Ehrenpräsidenten ist beitragsfrei; sie berechtigt zur kostenlosen Inanspruchnahme der Verbandsleistungen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die satzungsmäßige Förderung und Beratung durch den Vorstand und die Geschäftsführung in Anspruch zu nehmen, an den Mitgliederversammlungen sowie an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, für eine Tätigkeit in Organen des Verbandes zu kandidieren und sich an den Projekten des Verbandes aktiv zu beteiligen.

6.2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verbandszweck zu wahren, die Ziele des Vereines in der Öffentlichkeit zu vertreten, sich für die Interessen des sächsischen Weinbaus, die Umsetzung der Satzung und der Beschlüsse des Weinbauverbandes aktiv einzusetzen und jegliches schädigendes Verhalten, welches geeignet ist, den Verein selbst oder den Weinbau in der Region in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen, zu unterlassen. Ihnen obliegen darüber hinaus die Erbringung aller festgesetzten Zahlungen zur Fälligkeit und die Beachtung der Beschlüsse der Organe des Vereines.

Anstehende Streitigkeiten sind durch Schlichtung durch den Vorstand oder durch vom Vorstand berufene Schlichter zu betreiben.

7. Mitgliedsbeiträge und Verbandsmittel

7.1. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen ist.

7.2. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

7.3. Kann ein Mitglied aus wirtschaftlichen Gründen den Mitgliedsbeitrag nicht durch Einmalzahlung begleichen, kann auf Antrag des Mitglieds mit dem Vorstand eine Ratenzahlung schriftlich vereinbart werden. Das Mitglied hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft darzulegen, dass eine einmalige Zahlung nicht möglich ist. Die Entscheidung über die Ratenzahlungsvereinbarung sowie die Höhe der einzelnen Raten liegt im Ermessen des Vorstandes. Die Geltung der Ratenzahlung wird jeweils für die Dauer des laufenden Beitragsjahres vereinbart. Das Mitglied hat innerhalb des ersten Monats des neuen Beitragsjahres jeweils die wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert erneut darzulegen und die weitere Geltung der Ratenzahlungsvereinbarung zu beantragen.

7.4. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und durch die Durchführung von Veranstaltungen erbracht.

Zur Verfügung stehende Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vergütungssätze für die den Verband vertretenden Personen sind durch den Vorstand festzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband. Bei juristischen Personen erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Erlöschen der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.

8.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.

8.3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt oder seine Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich unter Angabe von Gründen widersprechen, es sei denn der Ausschluss beruht auf Zahlungsverzug an Mitgliedsbeiträgen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied nicht innerhalb der vorgenannten Frist dem Ausschluss widersprochen hat. In diesem Falle wird Ausschluss wirksam mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung der bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträge.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds, sobald dieses mit der Zahlung der Beiträge in Verzug ist.

8.4. Bei Änderungen der Beitragsordnung besteht ein Sonderkündigungsrecht, das innerhalb von einem Monat nach der Änderung ausgeübt werden kann.

8.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Organe

9. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

10. Mitgliederversammlung

10.1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, spätestens jedoch bis Ende Mai des laufenden Jahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

10.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

10.3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Beschluss oder durch diese Satzung einem anderen Organ zuzuweisen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr
- die Beitragsordnung
- den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
- Änderung der Satzung
- Geschäftsordnung
- die Auflösung des Verbandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10.4. Die Stimmrechte leiten sich aus der Beitragsordnung ab. Außer bei Neuaufnahmen entfällt das Stimmrecht, wenn der Vorjahresbeitrag nicht bezahlt wurde.

Eine Vertretung zur Ausübung des Stimmrechts ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann lediglich nur einem anderen Mitglied erteilt werden. Jedes Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten; *dabei darf das Mitglied in der Summe aus eigenen und übertragenen Stimmen insgesamt nicht über mehr als 25% der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei vertretene Mitglieder auch als anwesend geltend, der Gesamtstimmen aller Mitglieder des Vereins betragen.*

10.5. *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.*

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Änderungen der Satzung und der Beitragssatzung sind mit einer 2/3 Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

10.6. Für die Mitgliederversammlung schlägt der Vorstand einen Versammlungsleiter vor, der durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt wird. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

10.7. Abstimmungen müssen geheim sein, wenn mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Offene Einzelwahl und die Wahl von mehreren Kandidaten ist zulässig.

10.8. Von den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Protokollant ist zum Beginn der Tagung festzulegen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

10.9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Verbandes im Rahmen des festgestellten Haushaltsplanes zu führen und ist verpflichtet, bei allen Vorgängen, die eine finanzielle Verpflichtung von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall bedeuten, zuvor einen schriftlichen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat Einzelvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis gilt, dass von der Einzelvertretungsberechtigung des Stellvertreters nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

11.2. Zur Realisierung der Aufgaben und Ziele des Verbandes kann der Vorstand auf eigenen Vorschlag einstimmig eine(n) Geschäftsführer(in) ernennen, dessen/deren Aufgaben in der Geschäftsordnung des Verbandes geregelt sind.

Auf Beschluss des Vorstandes können andere Personen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen oder für Mitglieder öffentliche Vorstandssitzungen abgehalten werden.

12. Zuständigkeit des Vorstandes

12.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erarbeitung des Jahresarbeitskonzeptes und seine Umsetzung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorstand benannten Mitglied
- Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen
- Einberufung von Arbeitskreisen und Beendigung der Tätigkeit von Arbeitskreisen
- Einberufen einer Mitgliederversammlung zur Wahl des neuen Vorstandes
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern

12.2. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. In Eilfällen ist die Ladefrist nicht einzuhalten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verbandsmitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann. Die Niederschriften müssen enthalten

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

und sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zur Niederschrift zu verwahren.

13. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

13.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus oder führt eine Satzungsänderung zu einer Erweiterung des Vorstandes, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des ordentlich gewählten Vorstandes aus.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

13.2. Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Vorstandes sollen die drei Interessengruppen des Verbandes repräsentiert sein:

- Weinbauvereine e.V./ Weinbaugemeinschaften/ Einzelmitglieder/ Fördermitglieder
- Betriebe, die von einer Fläche bis 50 ha Rebfläche Trauben verarbeiten
- Betriebe, die von einer Fläche größer 50 ha Rebfläche Trauben verarbeiten

13.3. Die Wahl zum Vorstand erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in geheimer Abstimmung. **Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.** Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis zu zwei Wochen vor Durchführung der Wahl schriftliche Wahlvorschläge einreichen.

Ausweislich der Stimmenverteilung unter den Mitgliedern erhält jedes Mitglied eine entsprechende Anzahl an Wahlzetteln. Je Wahlzettel hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie satzungsgemäße Vorstandsmitglieder zu wählen sind. **Gibt es weniger Kandidaten als Vorstandssitze zu besetzen sind, hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie es Kandidaten gibt.**

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

14. Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Eine Anfechtung einer Wahl oder von Vereinsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder die Beschlussfassung stattgefunden hat. Innerhalb dieser Frist muß die entsprechende Klage beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Eine Wahl ist nur dann anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

15. Geschäftsführung

15.1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer bestimmen. Die Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters erfolgt einstimmig durch den Vorstand auf die Dauer von *fünf* Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. *Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.*

Eine Abberufung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters ist durch einfachen Beschluss des Vorstands möglich.

Die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer übt der Vorstand aus. Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller übrigen Angestellten des Verbandes.

15.2. Die Aufgabe der Geschäftsführung ist die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes, insbesondere Verwaltungsaufgaben und die Leitung der Geschäftsstelle.

15.3. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Organe und der Arbeitsgruppen teil, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet.

15.4. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden durch die entsprechende Geschäftsordnung des Vereines geregelt.

16. Arbeitskreise

16.1. Zur Umsetzung der Ziele des Weinbauverbandes können Arbeitskreise gebildet werden.

16.2. Den Arbeitskreisen sollen Verbandsmitglieder angehören. Die Bestellung von Nichtmitgliedern ist möglich, sofern sie problembezogene Sachkompetenz nachweisen und ihre Mitarbeit der Zielsetzung des Verbandes dient. Der Vorsitzende des Arbeitskreises ist entweder ein Vorstandsmitglied oder wird vom Vorstand bestimmt.

16.3. Die Tätigkeit der Arbeitskreise unterliegt der Zielstellung des Verbandes und ihrer finanziellen Mittel.

Sonstiges

17. Aufwandsentschädigung

Die Verbands- und Satzungsämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

Beauftragte des Verbandes oder die Inhaber von Verbandsämtern haben neben dem Auslageersatzanspruch einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Reisekosten, Porto, Telefon, sonstige Telekommunikationskosten.

18. Schutzgemeinschaft

18.1. Der Verband übernimmt als anerkannte und repräsentative Organisation die Verwaltung der geschützten Ursprungsbezeichnung Sachsen (g.U. Sachsen) und der geschützten geografischen Angabe Sächsischer Landwein (g.g.A. Sächsischer Landwein) sowie zukünftiger geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben innerhalb des Anbaugebiets Sachsen. Die Mitglieder des Verbandes erfüllen insoweit die Voraussetzung gemäß §22g III Weingesetz.

Für die Verwaltung der geschützten Ursprungsbezeichnung Sachsen (g.U. Sachsen) und der geschützten geografischen Angabe Sächsischer Landwein (g.g.A. Sächsischer Landwein) sowie zukünftiger geschützter Ursprungsbezeichnungen bildet der Verband eine Schutzgemeinschaft. Die Verwaltung und Führung der herkunftsgeschützten Weinnamen Sachsens geschieht in Personalunion in einer Gemeinschaft als „Schutzgemeinschaft Sachsen“. Die Mitglieder des Weinbauverbandes sind somit zugleich auch Mitglieder der Schutzgemeinschaft.

18.2. Die Aufgabe der Schutzgemeinschaft Sachsen ist die Verwaltung der Produktspezifikation für die geschützte Ursprungsbezeichnung „g.U. Sachsen“ (Lastenheft) und die Verwaltung der Produktspezifikation für die geschützte geografische Angabe „g.g.A. Sächsischer Landwein“ (Lastenheft) sowie zukünftiger geschützter Ursprungsbezeichnungen. Die Verwaltung umfasst insbesondere die Erarbeitung und Änderung der Produktspezifikationen, die Abstimmung zwischen den Beteiligten und die Vorbereitung, Stellung und Begleitung entsprechender Anträge bei den Genehmigungsbehörden.

18.3. Die Schutzgemeinschaft wird durch die Vertreterversammlung der Schutzgemeinschaft (im folgenden „Vertreterversammlung“ genannt) vertreten. Die Vertreterversammlung übernimmt die Aufgaben der Verwaltung, insbesondere die Erarbeitung und Änderung der Produktspezifikationen, die Abstimmung zwischen den Beteiligten und die Vorbereitung, Stellung und Begleitung entsprechender Anträge bei den Genehmigungsbehörden.

Die Vertreterversammlung besteht aus neun berufenen Mitgliedern der Schutzgemeinschaft. Die Vertreterversammlung setzt sich aus einem Vorstandsmitglied des Weinbauverbandes Sachsen, Vertretern der Gruppe der Weinerzeuger und Vertretern der Gruppe der Traubenerzeuger repräsentativ zusammen. Dabei übernimmt das Vorstandsmitglied des Weinbauverbandes Sachsen die Aufgabe des Vorsitzenden der Schutzgemeinschaft.

Die Gruppe der Weinerzeuger (Betriebe, die den überwiegenden Teil ihrer Traubenernte als Wein vermarkten = Weingüter) entsendet sechs Vertreter in die Vertreterversammlung der Schutzgemeinschaft; die Gruppe der Traubenerzeuger (Betriebe, die den überwiegenden Teil ihrer Traubenernte als Trauben verkaufen = Traubenerzeuger od. bspw. Weinbaugemeinschaften) entsendet zwei Vertreter in die Vertreterversammlung.

Der gewählte Vorstand des Weinbauverbandes beruft neun Vertreter für die Vertreterversammlung repräsentativ für das Anbaugebiet. Dabei kann ein Bewerbungsverfahren unterstützend eingesetzt werden. Die Berufung der Vertreter erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Beginn der Berufungsperiode ist das Datum, der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung.

Sofern ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Vertreterversammlung innerhalb der Berufungsperiode ausscheiden, ist für den Rest der Periode eine Nachberufung nach dem gleichen Verfahren vorzunehmen.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Schutzgemeinschaft zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Schutzgemeinschaft zu befolgen.

Die Vertreterversammlung tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorsitzenden anzeigen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Sitzung.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vertreterversammlungsmitglied verfügt über eine Stimme. Stimmvollmachten nicht anwesender Vertreter sind nicht zulässig.

18.4. Die Mitglieder sind verpflichtet zum 31.12. des jeweiligen Jahres, ihre gesamte Rebfläche (entsprechend der EU-Weinbaukartei), ihre Traubenernte- und ihre Traubenzukaufsmenge der vorhergehenden Ernte an den Weinbauverband zu melden.

18.5. Auf Vorschlag der Vertreterversammlung kann die Mitgliederversammlung (Stimmen nach Beitragsordnung) über eine Geschäfts- und eine Gebührenordnung beschließen.

18.6. Trauben- und Weinerzeuger, die in den Schutzgebieten produzieren und nicht dem Weinbauverband Sachsen angehören, können Anträge an die Schutzgemeinschaft stellen.

18.7. Zu den Vertreterversammlungen und Mitgliederversammlungen der Schutzgemeinschaft können Gäste (Experten, Berater und zuständige Stellen) durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Ständige Gäste werden von der Vertreterversammlung berufen. Die Gäste haben kein Stimmrecht.

19. Auflösung des Vereins

19.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

19.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

19.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines geht das Vermögen einschließlich der Dachmarke „Eine Rarität. Weine aus Sachsen“ an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über.

19.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.